



Reglement über Beiträge der Eltern / Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)

(vom 30. Oktober 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Beitragsreglement findet bei allen durch die Schule Schlieren geführten Betreuungsangeboten Anwendung.

II. Minimaltarife, Ermittlung des Elternbeitrags und der Nebenauslagen

§ 2 Grundsätze

¹ Die Elternbeiträge basieren auf dem neusten definitiven steuerbaren Einkommen.

² Die Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der individuellen Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

³ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Minimalbeitrag und einem Leistungsbeitrag bis zum kostendeckenden Maximalbeitrag zusammen.

§ 3 Minimalbeiträge

¹ Als Minimalbeiträge werden

- Fr. 4.- für die Morgenbetreuung,
- Fr. 15.- für den Mittagstisch Kindergarten und Primarstufe,
- Fr. 15.- für den Mittagstisch Sekundarstufe,
- Fr. 18.50 für den Nachmittagshort für Primarschülerinnen und Primarschüler,
- Fr. 23.- für den Nachmittagshort für Kindergartenkinder,
- Fr. 46.- für den Ferienhort für Primarschülerinnen und Primarschüler, sowie
- Fr. 52.- für den Ferienhort für Kindergartenkinder

erhoben.

² Diese Minimalbeiträge dürfen nicht unterschritten werden, sofern die Eltern / Erziehungsberechtigten den Grundbedarf der Familie nach den SKOS-Richtlinien erreichen.

§ 4 Leistungsbeiträge

Zu den Minimalbeiträgen wird ein linearer, einkommensabhängiger Leistungsbeitrag bis zum kostendeckenden Maximalbetrag hinzugerechnet.

§ 5 Maximalbeiträge

¹ Als Maximalbeiträge werden

- Fr. 4.- für die Morgenbetreuung,
- Fr. 26.- für den Mittagstisch Kindergarten und Primarstufe,

- Fr. 20.- für den Mittagstisch Sekundarstufe,
- Fr. 46.- für den Nachmittagshort für Primarschülerinnen und Primarschüler,
- Fr. 58.- für den Nachmittagshort für Kindergartenkinder,
- Fr. 80.- für den Ferienhort für Primarschülerinnen und Primarschüler, sowie
- Fr. 90.- für den Ferienhort für Kindergartenkinder.

erhoben.

² Diese Maximalbeiträge dürfen nicht überschritten werden.

§ 6 Nebenauslagen

Auslagen für Dinge des persönlichen Gebrauchs (z.B. Kleider, Hygieneartikel) sind durch die Eltern unabhängig von der Höhe des Elternbeitrags selber zu tragen.

§ 7 Tarife für auswärtige Kinder

Für Kinder mit Wohnsitz und Schulort ausserhalb der Stadt Schlieren wird der kostendeckende Maximaltarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

III. Bemessungsgrundlage

§ 8 Massgebendes Einkommen

¹ Für die Bemessung des Elternbeitrags wird das neuste definitive steuerbare Einkommen berücksichtigt.

² Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern;
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge / Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat;
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Schule Schlieren eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt;
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation;
- eingetragene Partnerschaften.

³ Alle diese obgenannten Personen werden im Reglement Eltern genannt.

§ 9 Einzureichende Steuerunterlagen

¹ Machen die Eltern subventionierte Tarife geltend, sind sie verpflichtet, die Einkünfte mit der Anmeldung mittels Kopie der neusten definitiven Steuerrechnung zu belegen.

² Sind Eltern neu in Schlieren zugezogen, haben sie die neuste definitive Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.

§ 10 Keine aktuelle definitive Steuerrechnung

Können die Eltern keine aktuelle definitive Steuerrechnung einreichen, werden die Einnahmen aufgrund von vorgelegten aktuellen Einkommensnachweisen ermittelt und mit den steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalbzuügen reduziert auf das für die Elternbetragsermittlung massgebende Einkommen.

§ 11 Quellensteuer

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss § 10.

§ 12 Trennung oder Scheidung

Bei Eltern in Trennung oder in Scheidung, welche noch nicht über eine aktuelle definitive Steuerrechnung verfügen, wird das massgebende Einkommen gemäss § 10 ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

IV. Monatlicher Elternbeitrag

§ 13 Berechnung des monatlichen Elternbeitrags

¹ Der Elternbeitrag wird aufgrund der Anmeldung resp. der gebuchten Einheiten für ein ganzes Jahr berechnet (Faktor 3.25 für die Monatsrechnung).

² Darin sind Feiertage, an denen der Hort geschlossen ist, berücksichtigt.

³ Der Jahresbetrag wird in 12 Monate aufgeteilt und rückwirkend eingefordert.

⁴ Nichtbezahlung der Rechnungen ist ein Ausschlussgrund.

⁵ Die Rechnungen werden durch die Schulverwaltung ausgestellt.

V. Betreuungsvereinbarung

§ 14 Betreuungsvereinbarung

¹ Über Art und Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Modalitäten zur Änderung oder Kündigung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote wird zwischen der Schule Schlieren und den Eltern eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

² Für den Ferienhort werden separate Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen.

³ Die Eltern verpflichten sich durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung zur fristgerechten Bezahlung des Elternbeitrags.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Schule die Betreuungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats auflösen.

⁵ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer weniger als zwei Wochen nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

⁶ Mit ihrer Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung bestätigen die Eltern, dass die Schule Schlieren Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

⁷ Auf eine Einsichtnahme wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifs verpflichten.

VI. Unterlagen

§ 15 Einzureichende Unterlagen

¹ Die Eltern reichen die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung maximal zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung für einen Betreuungsplatz bei der Schulverwaltung Schlieren, Stadthaus, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren ein.

² Machen die Eltern einen Anspruch auf subventionierte Tarife geltend, legen sie der Betreuungsvereinbarung die neuste definitive Steuerrechnung bei.

³ Ohne Einreichen der neusten definitiven Steuerrechnung werden die kostendeckenden Tarife verrechnet.

VII. Neuberechnung des Elternbeitrags

§ 16 Neuberechnung des Elternbeitrags

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt mindestens einmal jährlich auf den Beginn eines neuen Schuljahres.

² Ebenso erfolgt die Neuberechnung

- auf Beginn einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- bei einer durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags hat auf den der Änderung folgenden Monat hin;
- bei einer Änderung der Einkommenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird. Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt unter dem Jahr nur, wenn sich der massgebende Betrag um mindestens Fr. 5'000.- erhöht oder vermindert.

³ Es erfolgt keine Rückzahlung von Elternbeiträgen.

VIII. Unrechtmässiger Bezug

§ 17 Rückforderung

¹ Unwahre Angaben über die Familien- oder Einkommensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien- oder Einkommenssituation oder Falschdeklaration gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags haben eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung des Elternbeitrags zur Folge. Der resultierende Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

² Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Schulpflege vollumfänglich von den Eltern nachträglich eingefordert.

³ Kommen die Eltern ihrer Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

IX. Rechtsmittel

§ 18 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten entscheidet die Schulpflege.

X. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 30. Oktober 2018 durch die Schulpflege Schlieren genehmigt worden und tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft. Auf den 31. Januar 2019 wird das Konzept Horthuus Schärerwiese vom 13. April 2010 aufgehoben.

Stadtrat Schlieren

Dr. Bea Krebs
Schulpräsidentin

Andrea Fus
Abteilungsleiterin Bildung und Jugend

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Anwendungsbereich	1
II. Minimaltarife, Ermittlung des Elternbeitrags und der Nebenauslagen	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Minimalbeiträge	1
§ 4 Leistungsbeiträge	1
§ 5 Maximalbeiträge	1
§ 6 Nebenauslagen	2
§ 7 Tarife für auswärtige Kinder	2
III. Bemessungsgrundlage	2
§ 8 Massgebendes Einkommen	2
§ 9 Einzureichende Steuerunterlagen	2
§ 10 Keine aktuelle definitive Steuerrechnung	2
§ 11 Quellensteuer	2
§ 12 Trennung oder Scheidung	3
IV. Monatlicher Elternbeitrag	3
§ 13 Berechnung des monatlichen Elternbeitrags	3
V. Betreuungsvereinbarung	3
§ 14 Betreuungsvereinbarung	3
VI. Unterlagen	4
§ 15 Einzureichende Unterlagen	4
VII. Neuberechnung des Elternbeitrags	4
§ 16 Neuberechnung des Elternbeitrags	4
VIII. Unrechtmässiger Bezug	4
§ 17 Rückforderung	4
IX. Rechtsmittel	4
§ 18 Streitigkeiten	4
X. Schlussbestimmungen	5
§ 19 Inkrafttreten	5

Anhang: Tarifübersicht

Minimaltarife

- Fr. 4.- für die Morgenbetreuung (MB),
- Fr. 15.- für den Mittagstisch Kindergarten und Primarstufe (MTKP),
- Fr. 15.- für den Mittagstisch Sekundarstufe (MTS),
- Fr. 18.50 für den Nachmittagshort für Primarschülerinnen und Primarschüler (NHP),
- Fr. 23.- für den Nachmittagshort für Kindergartenkinder (NHK),
- Fr. 46.- für den Ferienhort für Primarschülerinnen und Primarschüler (FHP), sowie
- Fr. 52.- für den Ferienhort für Kindergartenkinder (FHK)

Maximaltarife

- Fr. 4.- für die Morgenbetreuung (MB),
- Fr. 26.- für den Mittagstisch Kindergarten und Primarstufe (MTKP),
- Fr. 20.- für den Mittagstisch Sekundarstufe (MTS),
- Fr. 46.- für den Nachmittagshort für Primarschülerinnen und Primarschüler (NHP),
- Fr. 58.- für den Nachmittagshort für Kindergartenkinder (NHK),
- Fr. 80.- für den Ferienhort für Primarschülerinnen und Primarschüler (FHP), sowie
- Fr. 90.- für den Ferienhort für Kindergartenkinder (FHK).

Tarife nach Einkommen

Die Tarife werden mit dem auf Fr. 1'000 aufgerundeten steuerbaren Einkommen berechnet.

St.Einkommen	MB		MTKB		MTS		NHP		NHK		FHP		FHK								
	von Fr.	bis Fr.	pauschal	von Fr.	bis Fr.																
0	-	25'000	4.00		15.00		15.00		18.50		23.00		46.00		52.00						
25'001	-	30'000	4.00	15.00	-	15.70	15.00	-	15.30	18.50	-	20.30	23.00	-	25.30	46.00	-	48.30	52.00	-	54.50
30'001	-	35'000	4.00	15.70	-	16.50	15.30	-	15.70	20.30	-	22.20	25.30	-	27.70	48.30	-	50.50	54.50	-	57.10
35'001	-	40'000	4.00	16.50	-	17.20	15.70	-	16.00	22.20	-	24.00	27.70	-	30.00	50.50	-	52.80	57.10	-	59.60
40'001	-	45'000	4.00	17.20	-	17.90	16.00	-	16.30	24.00	-	25.80	30.00	-	32.30	52.80	-	55.10	59.60	-	62.10
45'001	-	50'000	4.00	17.90	-	18.70	16.30	-	16.70	25.80	-	27.70	32.30	-	34.70	55.10	-	57.30	62.10	-	64.70
50'001	-	55'000	4.00	18.70	-	19.40	16.70	-	17.00	27.70	-	29.50	34.70	-	37.00	57.30	-	59.60	64.70	-	67.20
55'001	-	60'000	4.00	19.40	-	20.10	17.00	-	17.30	29.50	-	31.30	37.00	-	39.30	59.60	-	61.90	67.20	-	69.70
60'001	-	65'000	4.00	20.10	-	20.90	17.30	-	17.70	31.30	-	33.20	39.30	-	41.70	61.90	-	64.10	69.70	-	72.30
65'001	-	70'000	4.00	20.90	-	21.60	17.70	-	18.00	33.20	-	35.00	41.70	-	44.00	64.10	-	66.40	72.30	-	74.80
70'001	-	75'000	4.00	21.60	-	22.30	18.00	-	18.30	35.00	-	36.80	44.00	-	46.30	66.40	-	68.70	74.80	-	77.30
75'001	-	80'000	4.00	22.30	-	23.10	18.30	-	18.70	36.80	-	38.70	46.30	-	48.70	68.70	-	70.90	77.30	-	79.90
80'001	-	85'000	4.00	23.10	-	23.80	18.70	-	19.00	38.70	-	40.50	48.70	-	51.00	70.90	-	73.20	79.90	-	82.40
85'001	-	90'000	4.00	23.80	-	24.50	19.00	-	19.30	40.50	-	42.30	51.00	-	53.30	73.20	-	75.50	82.40	-	84.90
90'001	-	95'000	4.00	24.50	-	25.30	19.30	-	19.70	42.30	-	44.20	53.30	-	55.70	75.50	-	77.70	84.90	-	87.50
95'001	-	¹ 100'000	4.00	25.30	-	26.00	19.70	-	20.00	44.20	-	46.00	55.70	-	58.00	77.70	-	80.00	87.50	-	90.00

¹ Ab Fr. 100'000 werden die Maximalbeiträge verrechnet.